

**Wiedereinstiegs-Konzept zum Präsenz-Sport
der SG 1862 Anspach e.V. Abteilung Turnen**
(Stand: 24.08.2021)

Dieses Konzept gilt grundsätzlich für alle Sportgruppen der SG Anspach Abteilung Turnen und deren verantwortlichen Übungsleitungen!

Die jeweiligen Sparten der Abteilung spezifizieren ggf. dieses Konzept für ihre unterschiedlichen Bedürfnisse oder nutzen ihr bereits vorhandenes Konzept.

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl.

Das Motto "Vorsicht, Vertrauen, Verantwortung" gilt weiterhin!

Ab kumulativ 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion ist der **Einlass** in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie **in die Innenräume von Sportstätten** (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) **nur mit Negativnachweis** nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport) gestattet (**3G-Regel: geimpft, genesen, getestet**).

Diese sogenannte **3G-Regel** gilt für alle Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Helfer*innen und alle Teilnehmenden der Sportangebote.

Die verantwortliche Übungsleitung muss die Nachweise der Teilnehmenden prüfen.

Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen, kann dabei auf mehreren Wegen erfolgen:

1. durch einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. durch einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, oder
3. durch einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält; die zugrundeliegende Testung kann auch durch einen PCR-Test erfolgen
4. durch einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),

5. durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) oder
6. durch einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, welcher die die aus der Anlage 2 der CoSchuVo ersichtlichen Daten enthält.

Gemäß § 3 der CoSchuV und den dazugehörigen Auslegungshinweisen genügt sowohl bei Übungsleiter*innen/Trainer*innen/Helfer*innen als auch bei den teilnehmenden Sportlern ein Laien-Selbsttest, sofern (wie in der Schule) vor Ort bei der Testung eine Aufsichtsperson dabei ist. Ein ohne Aufsicht durchgeführter Laien-Selbsttest zu Hause ist hingegen nicht ausreichend.

Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren.

Jede Übungsleitung muss das Konzept für seine Gruppe überprüfen und mit sich führen sowie vor Trainingsbeginn noch einmal erläutern.

Die jeweiligen Teilnehmer*innen einer Sportgruppe müssen das vorliegende Konzept zur Kenntnis nehmen, dafür muss die Einverständniserklärung der SG Anspach unterschrieben und an die Geschäftsstelle der SGA weitergeleitet werden!

Einmal unterschriebene Einverständniserklärungen sind nicht zu erneuern und behalten ihre Gültigkeit.

Eine Teilnahme am Sportbetrieb erfolgt auf Freiwilligkeit und die Hygieneregeln sind einzuhalten.

Der Zutritt zu den Sportstätten, draußen wie drinnen, muss so organisiert sein, dass Warteschlangen vermieden werden.

Zusätzlich gelten die Hygieneregeln der Betreiber der Sportstätten (innen wie außen), an denen die Sporteinheiten stattfinden.

Für Sport im öffentlichen Raum gelten die Regelungen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen und nicht jene für den Sport.

Auflagen bei Freilufttraining:

Gruppen, die Outdoor trainieren, können dies unter folgenden Auflagen tun:

- Eine vorherige Anmeldung bei der Übungsleitung ist erforderlich
- Anwesenheitslisten sind zu führen
- Die Hände müssen vor Beginn der Sportstunde desinfiziert werden. Ein virales Desinfektionsmittel muss die Übungsleitung gut sichtbar zur Verfügung stellen und die Teilnehmer*innen auf den Gebrauch hinweisen. Es ist ratsam, dass die Teilnehmer*innen auch ein eigenes Desinfektionsmittel haben
- Materialien wie z.B. Gymnastikmatten, Handtücher, Getränke, etc. sind von den Teilnehmer*innen selbst mitzubringen und dürfen nicht untereinander ausgetauscht werden
- Trainingsgeräte, die in den Sportstätten verfügbar sind, dürfen benutzt werden, wenn die Teilnehmenden ihre Hände vorher desinfiziert haben
- Vor, während und nach der Sportstunde sind die Mindestabstände einzuhalten
- Partnerübungen sind zu unterlassen
- Teilnehmer*innen mit Krankheitssymptomen jeglicher Art dürfen aus dem Training ausgeschlossen und nach Hause geschickt werden
- Die Anfahrt zur Sportstätte liegt nicht in der Verantwortung des Vereins

Auflagen bei Training in Innenräumen:

Grundsätzlich gelten beim Training in einem Raum (Gymnastikraum, Sporthalle, etc.) die gleichen Vorgaben wie beim oben beschriebenen Freilufttraining. Zusätzlich sind noch folgende Vorgaben zu beachten:

- Während des Trainings ist für ausreichend Belüftung des Raumes zu sorgen
- Das Abstellen und Lagern von persönlichen Gegenständen sollte auf jeweils zugewiesenen Bereichen (ggf. kleines privates Handtuch) erfolgen
- Die Nutzung der Umkleiden sollte möglichst vermieden werden und die Teilnehmer*innen bereits umgezogen in Sportkleidung erscheinen
- Nach Nutzung der Toiletten ist auf die anschließende Hygiene zu achten
- Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes und des Raumes besteht Maskenpflicht

- Der Abteilungsvorstand SGA Turnen -